

Rundfunk- und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
Mariahilferstraße 77-79  
1060 Wien  
[konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
RVON 3/2018	Rp 476.0004/2019/WP/VR	4002	20.3.2019

### **Konsultation der Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Übermittlung von Informationen an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB-V) - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Konsultation zur Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Übermittlung von Informationen an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB-V) und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Eingangs erlauben wir uns, zum einen auf den Umstand hinzuweisen, dass die nachfolgenden Ausführungen im Wesentlichen auf den Überlegungen der vorrangig betroffenen Telekommunikationsbranche beruhen, zum anderen darauf, dass wir uns nachfolgend bewusst auf den Inhalt der Verordnung beschränken und daher auf detailliertere Hinweise auf mögliche Überschneidungen der ZIB mit der ZIS sowie auf die gebotene Finanzierung der ZIB allein durch Bundesmittel ohne zusätzliche Belastung der Branche verzichten.

Zum Konsultationsverfahren selbst sei angemerkt, dass wir angesichts der hohen Komplexität des Entwurfes und seiner tiefgreifenden Folgen eine deutlich längere Konsultationsfrist als bloß vier Wochen für angemessen erachtet hätten. Es besteht hier zudem auch nach dem Gesetz keine Eile für den Erlass der gegenständlichen Verordnung, weshalb eine längere Konsultationsfrist und Erklärungen zur geplanten Verordnung vorab durch die Regulierungsbehörde sehr hilfreich gewesen wären.

Der Entwurf selbst lässt bedauerlicherweise offen, welche Zielsetzung mit der Erhebung und Nutzung der Daten verfolgt wird. Das ist der ganz große grundsätzliche Mangel. Angesichts des erheblichen Zugriffs auf und letztlich der Veröffentlichung von Unternehmensdaten, die für die Normadressaten, die sich in einem intensiven Wettbewerbsumfeld bewegen, von existenzieller Bedeutung sind, hätte bereits der Gesetzgeber seine Intention klar und deutlich zum Ausdruck bringen müssen. Aufgrund dieses Versäumnisses hätten spätestens beim anstehenden Erlass der ZIB-V die Rechtsunterworfenen im Vorfeld mehr erfahren müssen bzw hätte der Verordnungsgeber eine weitaus weniger weitreichende Datenerfassung schaffen müssen.



Problematisch ist daher auch die angestrebte Erhebung ab dem ersten Quartal 2019, die eine rückwirkende Erfassung von Daten vor Inkrafttreten der Verordnung bedeutet. Davon sollte dringendst abgesehen werden, da viele Betreiber nicht über die notwendigen Rückerhebungsmöglichkeiten verfügen.

In weiterer Folge fehlen im Entwurf leider Regelungen dazu, wie die erhobenen Daten konkret verwendet werden und in welcher Form sie aufbereitet und dargestellt werden. Es ist nicht näher bestimmt, wieweit die Daten aggregiert werden oder ob die Daten einzelner Betreiber erkennbar sein werden, welche Rückschlüsse nach der Verarbeitung auf die einzelnen Anbieter und deren Nutzer möglich sind etc.

Die geforderte Granularität der zu liefernden Daten ist zudem überschießend: Die Daten sollen so detailliert geliefert werden, dass die Betreiber quartalsweise über eine Milliarde (!) Datensätze liefern müssen. Allein die Fläche der Republik wäre aufgrund der 100m-Rasterung in fast 8,4 Millionen Quadrate aufzugliedern. Es ist daher naheliegend, dass wir hier ein deutlich größeres Raster vorschlagen.

Weiters werden Mobilfunk und Festnetz ungleich behandelt. Zahlreiche Datenfelder werden sich auf sehr wenige Teilnehmer beziehen. Im Falle eines großen Betreibers weisen gut 3 von 10 Rasterzellen nur einen Kunden aus. Folglich dürfen Daten in dieser Form nicht veröffentlicht werden, da dadurch ein Rückschluss auf einzelne Nutzer möglich wäre.

Es erschließt sich uns nicht, welchen Erkenntnisgewinn sich die Behörde angesichts des intensiv dimensionierten Eingriffs verspricht. Wenn es um die Erfassung der tatsächlichen Breitbandversorgung ginge, wäre die Abfrage realistischer Werte viel eher zielführend. Im Mobilfunk bedeutet das, dass man sich hierzu erst ein geeignetes Modell überlegen müsste. Dieses müsste von den Betreibern und der RTR/dem BMVIT mitgetragen werden und in der ZIB-VO verbindlich festgelegt werden. Gespräche auf Betreiberebene dazu wurden letzte Woche initiiert. Dieser Prozess hätte jedoch bereits viel früher und vor Konsultation des vorliegenden Verordnungsentwurfes initiiert werden müssen.

So werden dem Entwurf insgesamt 72 unterschiedliche Kategorien pro Hektarzelle abgefragt und weiter unterteilt in Minimum, Maximum, arithmetischer Mittelwert und 25%-Quartil. Und dennoch werden damit immer nur verfügbare Bandbreiten je Rasterzelle abgebildet, ohne zu differenzieren ob sich diese Bandbreitenangabe auf ein Objekt und einen Anschluss oder auf mehrere oder gar alle Anschlüsse der jeweiligen Rasterzelle bezieht. Damit ist also ein Vergleich zwischen einzelnen Betreibern nicht möglich, ebenso wenig wie eine vergleichende Gesamtdarstellung.

Und schließlich handelt es sich bei der mobilen Angebotsdarstellung um eine Outdoor-Versorgung, die weder mit der Performance eines Festnetzanschlusses noch mit der sich in der Praxis darstellenden mobilen Nachfrage (zB hohe Indoor-Nutzung durch Cubes) vergleichbar ist. Außerdem ergibt eine eigene Kategorie „Hybrid Produkte“ aus unserer Sicht keinen Sinn, da die Festnetz- und Mobilfunkdaten ohnehin eingemeldet werden müssen und eine Mischkategorie keinen darüber hinausgehenden Mehrwert liefert. Laut EB sollten für Hybrid Produkte ua die „Indoor Coverage“ verwendet werden. Es ist nicht klar, woher dieser Wert kommen soll, da eine Indoorversorgung stark davon abhängig ist, an welcher Stelle im Haus man misst.

Was die vorgesehene Plandatenabfrage betrifft, so fehlt es dafür an einer rechtlichen Grundlage im TKG. Es ist praktisch nicht möglich, laufend auf drei Jahre im Voraus auf 10.000 m<sup>2</sup> genau

Plandaten anzugeben. Selbst wenn eine Bereitstellung vereinzelt möglich wäre, ist deren Aussagekraft nicht allzu hoch, da Pläne inhaltlich und zeitlich häufigen Änderungen unterliegen und ganz aufgegeben werden können. Wir lehnen daher auch jede Bindung an zu meldende Plandaten vorsorglich ab.

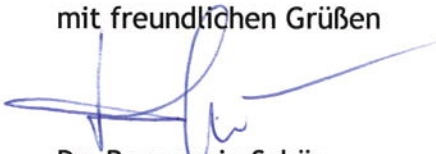
Bezüglich der Abfrage des Nutzungsgrades ist fraglich, ob das TKG für die Abfrage von Nutzungsinformationen überhaupt eine Grundlage liefert. Einzig in Art 13d Abs 2 erscheint das Wort Nutzungsgrad, jedoch sagen die Erläuterungen nichts dazu. Wir fordern daher, Abfragen zur Nutzung auf ein Minimum zu beschränken und von nicht sinnhaften Unterscheidungen abzusehen. Wir erkennen nicht - neben fehlender rechtlicher Grundlage - wofür eine Unterscheidung der Nachfrage nach Privatkunden und Geschäftskunden verwendet werden könnte.

Es sollten nicht die Begrifflichkeiten aus der TSM-VO verwendet werden, da die Endkunden andernfalls glauben könnten, sie können sich auf die in der ZIB veröffentlichten Werte berufen. Diese Werte werden jedoch von den vertraglich zugesicherten Werten abweichen. In der ZIB-V sollten daher eigenständige Begrifflichkeiten verwendet werden, die in der ZIB-V sauber definiert werden, um eine einheitliche Einmeldung sicherzustellen. So werden außerdem auf der Nachfrageseite alle fünf Kategorien der Netzneutralitätsverordnung abgefragt. Angebotsseitig werden diese jedoch nicht erhoben. Ein Vergleich zwischen Angebot und Nachfrage (Nutzungsgrad) ist somit gar nicht möglich.

In diesem Zusammenhang ist auch die Verwendung von Daten des RTR Netztests für die Definition von Erhebungsmerkmalen für die ZIB-V abzulehnen, da der Netztest nicht das Netz, sondern ua auch Tarifbeschränkungen und betreiberunabhängige Beschränkungen durch Hardware der Kunden misst. Die dadurch verzerrten Ergebnisse sollten nicht als empirische Grundlage für die Definition von ZIB-V Erhebungsmerkmalen dienen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin